

von	Nach dem 24½ Gul- den-Gul- de.		Nach dem 14 Thaler- Gulde.		Für Tara wird vergletet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	fl.	kr.	fl.	kr.	
b) Rohzucker u. Fariu (Zuckermehl) vom Zentner	14	—	8	—	Zusatz: 13 in Fässern mit Dou- brn von Gichenschütz u. andern harten Holz. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von acht Zentnern und darüber.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen vom Zentner	8	45	5	—	
2. Syrup.					
a) gewöhnlicher, d. h. solcher, welcher nach dem Ergebnisse der von der Steuer- behörde darüber anzuordnenden Er- mittelungen kryallisirbaren Zucker entweder gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, vom Zentner	3	30	2	—	11 in Fässern.
b) wenn derselbe unter die vorstehend in a. bemerkte Bestimmung nicht fällt, vom Zentner	7	—	4	—	

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches
Inselgel beidrucken lassen.

So geschehen

Hudolstadt, den 30. Juni 1855.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. u. K.

v. Reichshof. v. Bamberg.